



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

1. -----IND- 2013 0496 I-- DE- ----- 20130920 --- --- PROJET
BESCHLUSS NR. 452/13/CONS

ÖFFENTLICHE KONSULTATION ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DAS URHEBERRECHT IN ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATIONSNETZEN UND UMSETZUNGSVERFAHREN GEMÄSS GESETZESVERORDNUNG NR. 70 VOM 9. APRIL 2003

Die BEHÖRDE

IN ihrer Ratssitzung vom 25. Juli 2013;

GESTÜTZT auf das Gesetz Nr. 249 vom 31. Juli 1997 „zur Errichtung der Regulierungsbehörde für Telekommunikationssysteme sowie Rundfunk und Fernsehen (*Istituzione dell'Autorità per le garanzie nelle comunicazioni e norme sui sistemi delle telecomunicazioni e radiotelevisivo*)“, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 154/L zum Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 177 vom 31. Juli 1997 und spätere Änderungen und Ergänzungen;

GESTÜTZT insbesondere auf Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe b Nummern 3 und 4-bis, mit denen bestimmt wird, dass die Kommission im Hinblick auf die Dienstleistungen und Produkte der Behörde „*die Verfahren für den Vertrieb der Dienstleistungen und Produkte, einschließlich der Werbung in jedweder Form überwacht, unbeschadet der Kompetenzen, die verschiedenen Behörden gesetzlich zugewiesen wurden und unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union Verordnungen zur Regelung der Beziehungen zwischen Festnetzbetreibern und Mobilnetzbetreibern und Wirtschaftsbeteiligten, die Telekommunikationsdienste weiterverkaufen, erlassen kann, “* und „*die ihr durch Artikel 182-bis des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941 und nachfolgende Änderungen übertragenen Aufgaben ausübt*“ und in Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c Nummer 2 wird bestimmt, dass der Rat der Behörde „*im Hinblick auf den Zugang zu den Kommunikationsinfrastrukturen und -mitteln die Anwendung der Rechtsvorschriften auch über die Vorbereitung spezieller Verordnungen gewährleistet*“;

GESTÜTZT auf das Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 über „*die Bestimmungen für den Wettbewerb und die Regulierung der Gemeinwohldienste – Einrichtung der Regulierungsbehörden für die Gemeinwohldienste*“ veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 136 zum Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 270 vom 18. November 1995 und spätere Änderungen und Ergänzungen, auf den der genannte Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe c Nummer 14 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 verweist, in dem bestimmt wird, dass „*der Rat alle weiteren von dem Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse sowie alle sonstigen Aufgaben der Behörde ausübt, die nicht ausdrücklich der Kommission für*



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Infrastrukturen und Netze sowie der Kommission für Dienstleistungen und Produkte übertragen wurden“;

GESTÜTZT insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 481 vom 14. November 1995, in dem bestimmt wird, dass *„Die Behörden (...) völlig unabhängig mit freier Beurteilungs- und Bewertungsbefugnis (arbeiten); sie sind der Regelung und Kontrolle des in ihrer Zuständigkeit liegenden Sektors vorgesetzt“;*

GESTÜTZT auf die Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003 zum *„Kodex der elektronischen Kommunikation“*, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 150 zum Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 214 vom 15. September 2003 und spätere Änderungen und Ergänzungen;

GESTÜTZT insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f der genannten Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1.º August 2003, in dem die nationale Behörde zur Regulierung des Sektors der elektronischen Kommunikation in der Regulierungsbehörde für Telekommunikationssysteme bestimmt wird, sowie Artikel 3 Absatz 1 der genannten Gesetzesverordnung Nr. 259/2003 demzufolge *„Die Maßnahmen betreffend den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen über elektronische Kommunikationsnetze durch die Endnutzer (...) die in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts verankerten Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen (wahren). Alle diese Maßnahmen betreffend den Zugang zu oder die Nutzung von Diensten und Anwendungen über elektronische Kommunikationsnetze durch die Endnutzer, die diese Grundrechte und -freiheiten einschränken können, dürfen nur dann auferlegt werden, wenn sie im Rahmen einer demokratischen Gesellschaft angemessen, verhältnismäßig und notwendig sind, und ihre Anwendung ist angemessenen Verfahrensgarantien im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts zu unterwerfen, einschließlich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren. Dementsprechend dürfen diese Maßnahmen nur unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Schutz der Privatsphäre ergriffen werden. Ein vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren, einschließlich des Rechts der betroffenen Person(en) auf Anhörung, wird gewährleistet, unbeschadet des Umstandes, dass in gebührend begründeten Dringlichkeitsfällen geeignete Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten notwendig sind. Das Recht auf eine effektive und rechtzeitige gerichtliche Prüfung wird gewährleistet“;*

GESTÜTZT auf das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 über *„den Schutz des Urheberrechts und weitere mit seiner Ausübung verbundenen Rechte“*, veröffentlicht im Amtsblatt des Italienischen Reichs Nr. 166 vom 16. Juli 1941 und späteren Änderungen und Ergänzungen;

GESTÜTZT insbesondere auf Artikel 182-bis des Gesetzes Nr. 633 vom 22. April 1941, in der von Artikel 11 des Gesetzes Nr. 248 vom 18. August 2000



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

eingeführten Fassung, mit dem der Behörde Überwachungsaufgaben zuerteilt werden, die in Abstimmung mit der italienischen Gesellschaft von Autoren und Verlegern (Società Italiana degli autori e degli editori, SIAE) auszuüben sind, und zwar jeweils im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten zur Verhinderung und Ermittlung von Verletzungen der Urheberrechtsvorschriften und auf Artikel 182-ter, demzufolge *„die Inspektoren bei Feststellung einer Verletzung der Rechtsvorschriften ein Protokoll abfassen, das unverzüglich den kriminalpolizeilichen Organen zu übermitteln ist für die Durchführung der von den Artikeln 347 fortfolgende der Strafprozessordnung vorgesehenen Verwaltungsakte“*;

GESTÜTZT auf die Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 zur *„Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt“*, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 61 zum Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 87 vom 14. April 2003;

GESTÜTZT insbesondere auf die Artikel 14, 15 und 16 der genannten Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003, in denen bestimmt wird, dass die Justizbehörde oder die Verwaltungsbehörde mit Überwachungsaufgaben auch im Wege der einstweiligen Anordnung verlangen kann, dass der Anbieter in Ausübung der eigenen, dort festgelegten, Tätigkeiten die begangenen Verletzungen untersagt oder beendet und unverzüglich tätig wird, um die Daten zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren;

GESTÜTZT darüber hinaus auf Artikel 17 der genannten Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003, in dem in Absatz 3 Folgendes bestimmt wird: *„Der Anbieter haftet zivilrechtlich für den Inhalt der Dienstleistungen, sofern er auf Verlangen der Justizbehörde bzw. der Verwaltungsbehörde mit Überwachungsfunktionen nicht unverzüglich handelt, um den Zugang zu diesem Inhalt zu verhindern bzw. sofern er die zuständige Behörde nicht unterrichtet, obgleich er Kenntnis von der Unrechtmäßigkeit bzw. der Nachteiligkeit eines Inhalts eines Dienstes für einen Dritten erlangt hat, zu dem er den Zugang sicherstellt.“*;

NACH FESTSTELLUNG DESSEN, dass laut Artikel 4 der genannten Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 die *„Urheberrechte“* und *„ähnlichen Schutzrechte“* von der Anwendung der spezifischen Bestimmungen aus Artikel 3 Absatz 1 und 2 bezüglich des Verbots, im sogenannten *„koordinierten Bereich“*, *„den freien Verkehr für Dienste der Informationsgesellschaft, die von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleister stammen, einzuschränken“* ausgeschlossen werden;

GESTÜTZT auf die Gesetzesverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005 zum *„Einheitstext der audiovisuellen Mediendienste und Rundfunkdienste“*, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 150 zum Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 208 vom 7. September 2005 und spätere Änderungen und Ergänzungen;

GESTÜTZT insbesondere auf Artikel 3 der genannten Gesetzesverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005, der zu den grundlegenden Prinzipien des Systems der



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

audiovisuellen Mediendienste und Rundfunkdienste „den Schutz der freien Meinungsäußerung jeder Person, einschließlich der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen und Ideen ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen oder weiterzugeben, die Objektivität, die Vollständigkeit, die Aufrichtigkeit und Unparteilichkeit der Information, den Schutz der Urheberrechte und des geistigen Eigentum“ zählt;

GESTÜTZT darüber hinaus auf Artikel 32-bis Absatz 2 Buchstabe b der genannten Gesetzesverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005, in dem bestimmt wird, dass „Anbieter audiovisueller Mediendienste unter der Beachtung der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte tätig sein müssen und insbesondere: (...) b) ohne die Genehmigung der Rechteinhaber und unbeschadet der Bestimmungen zur Kurzberichterstattung keine Sendungen, die Gegenstand von Rechten des geistigen Eigentums Dritter sind, oder Teile solcher Sendungen, übertragen oder weiterverbreiten oder jedenfalls den Nutzern auf Plattformen jeglicher Art zur Verfügung stellen dürfen; dies unabhängig davon, welche Art von Dienstleistungen angeboten wird“ und auf Artikel 1-ter Absatz 8, in dem bestimmt wird, dass „Die Behörde bei etwaigen Verstößen gegen grundlegende Prinzipien des Systems der audiovisuellen Mediendienste und Rundfunkdienste und insbesondere bei maßgeblichen Verstößen im Sinne der Bestimmungen aus Absatz 2 Buchstaben a bis c und Absatz 4 Buchstabe a sowie der Artikel 32 und 32-bis die Unterbrechung des Empfangs bzw. der Weiterverbreitung von Mediendiensten anordnen kann, die der italienischen Gerichtsbarkeit laut Artikel 1-bis Absatz 4 unterliegen, bzw. keiner Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen, deren Inhalte oder Kataloge aber mittelbar oder unmittelbar von der italienischen Öffentlichkeit empfangen werden. Dazu kann die Behörde den Anbietern zugehöriger interaktiver Dienste oder Zugangskontrolldiensten oder den Netzbetreibern bzw. Diensteanbietern, auf deren Plattformen oder Infrastrukturen Sendungen übertragen werden, nach einer formellen Abmahnung darüber hinaus per Anordnung vorschreiben, jegliche Maßnahme zu ergreifen, die nötig ist, um die Verbreitung solcher Sendungen oder Kataloge an die italienische Öffentlichkeit abzustellen. Bei Nichteinhaltung einer solchen Anordnung verhängt die Behörde gegenüber dem Anbieter der dazugehörigen interaktiven Dienste oder der Zugangskontrolldienste oder gegenüber dem Netz- bzw. Dienstebetreiber eine Geldbuße in einer Höhe zwischen 150,00 EUR und 150 000,00 EUR“;

GESTÜTZT auf die Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, geändert durch die Richtlinie 98/48/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 204 vom 21. Juli 1998 und insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2;

GESTÜTZT auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „A coherent framework to boost confidence in the Digital Single Market of e-



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

commerce and other online services [Ein kohärenter Rahmen zur Stärkung des Vertrauens in den digitalen Binnenmarkt für elektronischen Handel und Online-Dienste]“ – COM(2011) 942 endgültig vom 11. Januar 2012;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten zum Schutz des Urheberrechts und des elektronischen Geschäftsverkehrs;

GESTÜTZT auf den Beschluss Nr. 668/10/CONS vom 17. Dezember 2010 über „Grundzüge einer Verfügung über die Ausübung der Kompetenzen der Behörde zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen“, veröffentlicht in der ordentlichen Beilage Nr. 3 zum Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 1 vom 3. Januar 2011;

GESTÜTZT auf den Beschluss Nr. 398/11/CONS vom 6. Juli 2011, zum „Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 163 vom 15. Juli 2011;

IN DER ERWÄGUNG, dass der dem genannten Beschluss Nr. 398/11/CONS als Anlage beigefügte Verordnungsentwurf der Europäischen Kommission gemäß Richtlinie Nr. 98/34/EG am 1.°August 2011 über die Zentralstelle für Notifizierungen des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung notifiziert worden ist;

GESTÜTZT auf die am 3. November 2011 übermittelten Bemerkungen der Europäischen Kommission gemäß Artikel 8 Absatz 2 der genannten Richtlinie 98/34/EG;

GESTÜTZT AUF den Beschluss Nr. 453/03/CONS vom 23. Dezember 2003 zu einer „Verordnung bezüglich des Konsultationsverfahrens laut Artikel 11 der Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003“, veröffentlicht im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 22 vom 28. Januar 2004;

IN ERWÄGUNG nachstehender Gründe:

- der Rechtsrahmen zum Urheberrecht und zu neuen Medien umfasst eine Reihe von Gesetzesmaßnahmen, auch europäischen Ursprungs, deren Bestimmungen sich an mehreren Punkten mit den Zuständigkeiten der Behörde, wie sie von den Gesetzen Nr. 481/95 und 249/97 festgelegt sind, überschneiden. Generell werden der Behörde in ihrer Eigenschaft als nationale Behörde, die der Regelung und Kontrolle des in ihrer Zuständigkeit liegenden Sektors vorgesetzt ist, die Aufsicht über die Verfahren zum Vertrieb der Dienstleistungen und Produkte und die Befugnis unter Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union Verordnungen zur Regelung der Beziehungen zwischen Festnetzbetreibern und Mobilnetzbetreibern und Wirtschaftsbeteiligten, die Telekommunikationsdienste weiterverkaufen, zu erlassen, zuerkannt. Die Befugnis zur Regulierung des Sektors der elektronischen Kommunikation, ist von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f des Kodexes der elektronischen Kommunikation bekräftigt worden, in dem die Regulierungsbehörde



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

für Telekommunikationssysteme als nationale Regulierungsbehörde für den Sektor der elektronischen Kommunikation bestimmt worden ist;

- Diesen allgemeinen Kompetenzbereichen der Behörde sind durch das Gesetz Nr. 248 vom 18. August 2000 spezifische Kompetenzen zum geistigen Eigentum zur Seite gestellt worden. Dieses Gesetz hat durch die Aktualisierung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 633/41 (das so genannte „Gesetz über das Urheberrecht“) den Artikel 182-*bis* eingeführt, mit dem der Behörde und der SIAE „im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten Überwachungsbefugnisse zuerkannt worden sind. In Absatz 3 dieses Artikels werden der Behörde darüber hinaus Inspektionsbefugnisse zugewiesen, welche die Behörde durch eigene Beamte ausüben soll, die in Abstimmung mit den Inspektoren der SIAE vorzugehen haben, wobei die Beamten bei der Feststellung von Verletzungen der Vorschriften verpflichtet sind, die kriminalpolizeilichen Organe zu informieren.
- Von besonderer Bedeutung sind dann die Bestimmungen der Gesetzesverordnung Nr. 70 von 2003 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr, die Inhalte und Beschränkungen der Haftungen von ISPs in Abhängigkeit davon festlegt, ob ihre Tätigkeit lediglich in der *Durchleitung (mere conduit)*, dem *Caching* oder dem *Hosting* digitaler Werke besteht. Diese Vorschrift sieht mit der Einführung des zweigleisigen Ansatzes eines verwaltungsbehördlichen und justizbehördlichen Schutzes vor, dass die „*Verwaltungsbehörde mit Überwachungsaufgaben*“ ebenso wie die Justizbehörde verlangen kann, dass der Anbieter der Dienstleistungen „*die begangenen Verstöße verhindert oder beendet*“, sobald dieser über die Rechtswidrigkeit der übermittelten oder verbreiteten Inhalte in Kenntnis gesetzt worden ist;
- die oben genannten Vorschriften sind 2010 durch die spezifischen Regulierungsbefugnisse ergänzt worden, die mit Artikel 32-*bis* der Gesetzesverordnung Nr. 44 vom 15. März 2010 zuerkannt worden sind, in der die Gesetzesverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005 geändert worden ist. In dieser Gesetzesverordnung werden den Anbietern von Mediendienste für die Ausübung ihrer Tätigkeit die Einhaltung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte vorgeschrieben. Diese Verordnung sieht zudem vor, dass die Behörde alle Rechtsvorschriften erlässt, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Beschränkungen und der Verbote aus der angegebenen Vorschrift in die Tat umzusetzen;
- Zur Ausübung ihrer diesbezüglichen Kompetenzen hat die Behörde zwei öffentliche Konsultationen ausgerufen. Die erste Konsultation wurde mit Beschluss Nr. 668/10/CONS vom 17. Dezember 2010 genehmigt und im Anschluss an eine untergliederte Analysephase, die in die im Februar 2010 veröffentlichte Feldforschung zum Thema „Das Urheberrecht in elektronischen Kommunikationsnetzen (Il diritto d’autore sulle reti di comunicazione elettronica)“ eingeflossen ist, durchgeführt. Sie bezog sich auf Interventionslinien zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen. Im Anschluss an diese



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

- erste Konsultation hat die Behörde mit Beschluss Nr. 398/11/CONS vom 6. Juli 2011 den „Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen“ einer öffentlichen Konsultation unterzogen;
- Im Anschluss an die mit dem genannten Beschluss Nr. 398/11/CONS angesetzte Konsultation ist in der Interessengemeinschaft eine umfassende Diskussion zum Thema „Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen“ geführt worden. Die Behörde hat nicht nur die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Beiträge und Stellungnahmen berücksichtigt, sondern auch die Ergebnisse der parlamentarischen Anhörungen, der mit der Europäischen Kommission geführten Gespräche und der Arbeiten des von der Behörde am 24. Mai 2013 organisierten Workshops „Das Online-Urheberrecht: Modelle im Vergleich (*Il diritto d'autore online: modelli a confronto*)“, in dessen Verlauf mit den Kategorien der betroffenen Stellen die verschiedenen gesetzgeberischen und regulatorischen Ansätze, die auf europäischer und internationaler Ebene angewendet werden, im Rahmen einer offenen Debatte über die wichtigsten Fragen zum Thema gründlich erörtert worden sind;
 - Auf der Grundlage aller gewonnenen Erkenntnisse hat die Behörde unter Berücksichtigung der im Rahmen der oben genannten breiten Diskussion gewonnenen Erkenntnisse und der neuesten Konzepte zur Regulierung des Online-Urheberrechts einen neuen Verordnungsentwurf ausgearbeitet;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Maßnahme der Behörde hauptsächlich darauf abzielt, Instrumente zu einem schnellen Eingreifen bei massiven Verstößen gegen das Online-Urheberrecht bereitzustellen. Darüber hinaus wird die Maßnahme der Behörde als Alternative und nicht als Ersatz für die Maßnahme der Justizbehörde vorgeschlagen, da auch die Archivierung des Verwaltungsverfahrens vorgesehen wird, wenn eine der Parteien den Rechtsweg beschreitet;

IN DER ERWÄGUNG, dass in den von der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr ausdrücklich angegebenen Gebieten, darunter auch der Schutz des Urheberrechts, der Grundsatz des Bestimmungslandes und nicht der Grundsatz des Herkunftslandes Anwendung findet und daher für die Verfolgung etwaiger Verstöße, die auf das Staatsgebiet zurückgeführt werden können, die italienische Gerichtsbarkeit gilt;

IN DER ERWÄGUNG, dass bei der Anwendung der Regelung des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den verschiedenen geschützten Rechten hergestellt werden muss, bei dem die freie Meinungsäußerung, das Recht auf Privatsphäre und Zugang des Bürgers zur Kultur und zum Internet vor dem Hintergrund der Bestimmungen der Verordnung der Union zur elektronischen Kommunikation eingehalten und das Urheberrecht sowie die Vergütung der Rechteinhaber geschützt werden;

IN DER ERWÄGUNG, dass es zur Herstellung eines angemessenen Gleichgewichts dieser Rechte angemessen ist, Mittel zu finden, mit denen sowohl das Ziel verfolgt wird, die Verbraucher zu erziehen und zu motivieren, als auch die Rechte



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

des geistigen Eigentums einzuhalten, die es gemeinsam ermöglichen, die sogenannte „Internetpiraterie“ wirksam zu bekämpfen. Vor diesem Hintergrund ist die zweigleisige Vorgehensweise zu verstehen: mit der Vorbereitung direkter Maßnahmen zur Förderung eines legalen Angebots an digitalen Inhalten und zur Erziehung der Verbraucher zur ordnungsgemäßen Nutzung dieser Inhalte einerseits und der Überwachung, Ermittlung und Einstellung von Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen von verwandten Schutzrechten, wie auch immer diese über elektronische Kommunikationsnetze begangen werden, andererseits;

IN DER ERWÄGUNG, dass es zur Förderung der rechtmäßigen Nutzung von urheberrechtlich geschützten digitalen Werken angemessen erscheint, innovative Erziehungsinstrumente vorzusehen, die in Abstimmung mit den Wirtschaftsteilnehmern des Sektors zu entwickeln sind, wie zum Beispiel automatische temporäre Weiterleitungsmaßnahmen zu Websites, die Angaben enthalten, die darauf abzielen, im Hinblick auf die legale Nutzung der Werke ein beispielhaftes Verhalten auszubilden;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Artikel 14, 15 und 16 der genannten Gesetzesverordnung Nr. 70/2003 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr im Hinblick auf die Verwirklichung eines wirksamen Urheberrechtsschutzes in Bezug auf die im Internet ausgeübten Verletzungen des Urheberrechts bezüglich der verschiedenen Tätigkeiten (*reine Durchleitung (mere conduit)*, *Caching* und *Hosting*) der Anbieter von Vermittlerdiensten genaue Bedingungen festlegen, bei deren Eintreten diese Anbieter für den Inhalt der übertragenen oder gespeicherten Informationen nicht verantwortlich sind. Darüber hinaus sieht Artikel 17 Absatz 3 der genannten Gesetzesverordnung 70/2003 die zivilrechtliche Haftung des Dienstleistungsanbieters „für den Fall vor, dass der Anbieter auf die Anforderung der Justizbehörde bzw. der Verwaltungsbehörde mit Überwachungsaufgaben nicht unverzüglich die Verhinderung des Zugangs zu diesem Inhalt veranlasst hat (...)“. In Einhaltung dieses Rechtsrahmens kann daher von den Diensteanbietern gefordert werden, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel „unverzüglich zu handeln“, um „den Zugang“ zu den rechtswidrigen Inhalten zu verhindern. Die Behörde kann die diesbezüglichen Befugnisse in abgestufte Maßnahmen untergliedert ausüben, die selektiver und ausschließlich auf Inhalte von Websites gerichtet sind, auf denen gelegentlich gegen das Urheberrecht verstoßen wird, während bei massiveren Verstößen einschneidendere Maßnahmen erforderlich sind;

NACH FESTSTELLUNG INSBESONDERE DESSEN, dass in den Erwägungsgründen 45 bis 48 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG Folgendes erläutert wird:

“(45) Die in dieser Richtlinie festgelegten Beschränkungen der Verantwortlichkeit von Vermittlern lassen die Möglichkeit von Anordnungen unterschiedlicher Art unberührt. Diese können insbesondere in gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen bestehen, die die Abstellung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung verlangen, einschließlich der Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen.



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

(46) Um eine Beschränkung der Verantwortlichkeit in Anspruch nehmen zu können, muss der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von Information besteht, unverzüglich tätig werden, sobald ihm rechtswidrige Tätigkeiten bekannt oder bewusst werden, um die betreffende Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren. Im Zusammenhang mit der Entfernung oder der Sperrung des Zugangs hat er den Grundsatz der freien Meinungsäußerung und die hierzu auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Verfahren zu beachten. Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten unberührt, spezifische Anforderungen vorzuschreiben, die vor der Entfernung von Informationen oder der Sperrung des Zugangs unverzüglich zu erfüllen sind.

(47) Die Mitgliedstaaten sind nur dann gehindert, den Diensteanbietern Überwachungspflichten aufzuerlegen, wenn diese allgemeiner Art sind. Dies betrifft nicht Überwachungspflichten in spezifischen Fällen und berührt insbesondere nicht Anordnungen, die von einzelstaatlichen Behörden nach innerstaatlichem Recht getroffen werden.

(48) Diese Richtlinie lässt die Möglichkeit unberührt, dass die Mitgliedstaaten von Diensteanbietern, die von Nutzern ihres Dienstes bereitgestellte Informationen speichern, verlangen, die nach vernünftigem Ermessen von ihnen zu erwartende und in innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegte Sorgfaltspflicht anzuwenden, um bestimmte Arten rechtswidriger Tätigkeiten aufzudecken und zu verhindern.“;

IN DER ERWÄGUNG, dass unbeschadet des Verbots, den Diensteanbietern Überwachungspflichten allgemeiner Art vorzuschreiben, müssen diese unverzüglich tätig werden, sobald ihnen rechtswidrige Tätigkeiten bekannt oder bewusst werden, um die betreffenden Daten zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, um die Befreiung von ihrer Verantwortung im Sinne der Artikel 14, 15 und 16 der Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr geltend machen zu können unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Verbotsmaßnahmen in Bezug zur Schwere der Verstöße und unter gleichzeitiger Sicherstellung der Einhaltung des Grundsatzes der freien Meinungsäußerung und der hierzu auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Verfahren;

IN DER ERWÄGUNG, dass in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/29/EG Folgendes festgelegt wurde: „Die Mitgliedstaaten sehen bei Verletzungen der in dieser Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten angemessene Sanktionen und Rechtsbehelfe vor und treffen alle notwendigen Maßnahmen, um deren Anwendung sicherzustellen. Die betreffenden Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“;

IN DER ERWÄGUNG, dass laut Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2004/48/EG Folgendes gilt: „1. Die Mitgliedstaaten sehen die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe vor, die zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, auf die diese Richtlinie abstellt, erforderlich sind. Diese Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe müssen fair und gerecht sein, außerdem dürfen sie nicht unnötig kompliziert oder kostspielig sein und keine unangemessenen Fristen oder ungerechtfertigten Verzögerungen mit sich bringen. 2. Diese Maßnahmen, Verfahren



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

und Rechtsbehelfe müssen darüber hinaus wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und so angewendet werden, dass die Einrichtung von Schranken für den rechtmäßigen Handel vermieden wird und die Gewähr gegen ihren Missbrauch gegeben ist.“;

IN DER ERWÄGUNG, dass zum Abwägen der verschiedenen grundlegenden beteiligten Interessen laut der ständigen europäischen Rechtsprechung bei der Wahl der abstrakt möglichen Maßnahmen denjenigen der Vorzug zu geben ist, mit denen der vorgegebene Zweck mit geringstmöglicher Beeinträchtigung der fraglichen Freiheiten am besten erreicht werden kann;

IN DER ERWÄGUNG, dass die beiden von der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG) und von der nationalen Umsetzungsverordnung (70/2003) vorgesehenen Maßnahmen, nämlich „*die Entfernung rechtswidriger Informationen oder der Sperrung des Zugangs zu ihnen*“ vor diesem Hintergrund in Bezug auf die Eigenschaften und die Schwere der festgestellten Verstöße und unter Anwendung von Kriterien der Staffelung und der Verhältnismäßigkeit festzulegen sind. Zu diesem Zweck bietet sich die folgende Alternative an: einerseits den Diensteanbietern in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen vollkommen freie Wahl lassen und lediglich anzuordnen, den Verstoß abzustellen; andererseits die Art der zu ergreifenden Maßnahme vorzuschreiben und den Diensteanbietern die Wahl der technischen Mittel zu ihrer Umsetzung zu überlassen;

IN DER ERWÄGUNG, dass es in der Rechtssache des derzeit anhängigen Vorabentscheidungsersuchens C-314/12 UPC Telekabel um den Inhalt der Anordnung an die Diensteanbieter geht, und dass die Ursache der Rechtssache eben der Antrag auf Erlass einer allgemeinen Anordnung war, hat es der Staat vorgezogen, die beiden von der Verordnung 70/2003 vorgesehenen Maßnahmen – also die selektive Entfernung und die Sperrung des Zugangs zu den rechtswidrigen Informationen – ausdrücklich anzugeben. Diese müssen konkret folgendermaßen geändert werden:

1. *Selektive Entfernung des rechtswidrigen Inhalts:* Die Maßnahme der selektiven Entfernung des rechtswidrigen Inhalts ist in den Fällen anzuwenden, in denen auf der Website sowohl legale als auch illegale Inhalte zu finden sind und die Website als Hauptzweck nicht die Internetpiraterie verfolgt und der Öffentlichkeit systematisch ohne Genehmigung der Rechteinhaber urheberrechtlich geschützte Werke verfügbar macht. Diese Maßnahme kann von den Diensteanbietern für auf dem italienischen Staatsgebiet gelegene *Server* umgesetzt werden, wohingegen sie bei im Ausland gelegenen *Servern* nicht angemessen erscheint, weil sie die Inanspruchnahme von Filtertechniken impliziert, die mit der jetzigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht vereinbar sind;
2. *Sperrung des Zugangs zu rechtswidrigen Inhalten:* Die Maßnahme der Sperrung des Zugangs zu rechtswidrigen Inhalten, die zur Blockierung der IP-Adresse und/oder DNS-Auflösung führt, scheint sich sowohl für massive Internetpiraterie als auch für im Ausland gelegene *Server* am besten zu eignen.



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Diese Maßnahme könnte von der italienischen Öffentlichkeit auch über den Zugang zu den Werken über andere Wege (sogenannte ausländische *Proxy*) „umgangen“ werden. Dennoch hat diese Maßnahme einen positiven Nebeneffekt: Wenn der Zugang zur Website nämlich über den *Proxy* erfolgt, wird die Site nicht auf der Grundlage der Werbung belohnt, die nach der Zahl der Zugriffe berechnet wird, was einen starken Anreiz für den Konsum „legaler“ Produkte ausüben könnte;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Behörde laut Artikel 71 Absatz 2-*quater* des genannten Kodexes der elektronischen Kommunikation in Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie 2002/22/EG in der durch Artikel 1 der Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung von den Unternehmen, die öffentliche elektronische Kommunikationsnetze bereitstellen, verlangen, standardisierte Informationen zu verbreiten, die sich unter anderem auf Verstöße gegen das Urheberrecht und gegen verwandte Schutzrechte beziehen. Vor diesem Hintergrund ist es zudem angemessen, die Möglichkeit vorzusehen, den Diensteanbietern die automatische Weiterleitung auf eine nach den Angaben der Behörde erstellte Website vorzuschreiben, wenn festgestellt wurde, dass digitale Inhalte in Verletzung des Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte verbreitet worden sind;

IN DER ANSICHT, dass es angesichts der besonderen Bedeutung und technischen Komplexität der Angelegenheit, die Gegenstand der Regulierung ist und der relevanten Änderungen, die in den neuen Verordnungsentwurf eingeführt wurden, angemessen erscheint, den genannten Verordnungsentwurf zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen einer öffentlichen Konsultation zu unterziehen sowie den Entwurf der Europäischen Kommission gemäß der Richtlinie 98/34/EG zu notifizieren;

GESTÜTZT auf den von der Direktion Mediendienste formulierten Vorschlag;

NACH ANHÖRUNG der Berichte der Kommissare Francesco Posteraro und Antonio Martusciello, Berichterstatter gemäß Artikel 31 der „*Verordnung betreffend die Organisation und die Funktionsweise der Behörde*“;

BESCHLIESST

Einzigster Artikel

1. Der „*Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen und Umsetzungsverfahren gemäß Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003*“ aus Anhang A des vorliegenden Beschlusses, der wesentlicher und integraler Bestandteil des Beschlusses ist, wird einer öffentlichen Konsultation unterzogen.
2. Die Konsultationsverfahren sind in Anlage B zum vorliegenden Beschluss aufgeführt.



*Regulierungsbehörde für das
Telekommunikationswesen*

3. Die Beantwortungen der öffentlichen Konsultation müssen innerhalb von sechzig Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der vorliegenden Maßnahme auf der Website der Behörde eingehen.

Rom, den 25. Juli 2013

DER PRÄSIDENT
Angelo Marcello Cardani

DAS BERICHTERSTATTENDE
KOMMISSIONSMITGLIED
Francesco Posteraro

DAS BERICHTERSTATTENDE
KOMMISSIONSMITGLIED
Antonio Martusciello

Zur Bestätigung der Übereinstimmung mit der
Beschlussfassung

DER GENERALEKRETÄR
Francesco Sclafani



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Anhang A

zum Beschluss Nr. 452/13/CONS vom 25. Juli 2013

ENTWURF EINER VERORDNUNG ZUM SCHUTZ DES URHEBERRECHTS IN ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATIONSNETZEN UND UMSETZUNGSVERFAHREN GEMÄß GESETZESVERORDNUNG NR. 70 VOM 9. APRIL 2003

KAPITEL I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Behörde“: die Regulierungsbehörde für Telekommunikationssysteme, gegründet durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997;
- b) „Gesetz über das Urheberrecht“: das Gesetz Nr. 633 vom 22. April 1941 über den „*Schutz des Urheberrechts und weitere mit seiner Ausübung verbundenen Rechte*“ und spätere Änderungen und Ergänzungen;
- c) „Einheitstext“: der „*Einheitstext der audiovisuellen Mediendienste und Rundfunkdienste*“, genehmigt mit der Gesetzesverordnung Nr. 177 vom 31. Juli 2005 in der durch die Gesetzesverordnung Nr. 44 vom 15. März 2010 geänderten Fassung;
- d) „Kodex“: der mit Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1.°August 2003 und spätere Änderungen und Ergänzungen genehmigte „*Kodex der elektronischen Kommunikation*“;
- e) „Verordnung“: die Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003 zur „*Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der*



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt“;

- f) „Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft“: der Diensteanbieter aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung;
- g) „Anbieter von Vermittlungsdiensten“: Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft aus Buchstabe f, die folgende Dienstleistungen nach den Festlegungen aus Artikel 14, 15 und 16 der Verordnung erbringen: *reine Durchleitung (mere conduit), Caching oder Hosting*;
- h) „Betreiber der Website“: der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, der im Internet für die Verwaltung und die Organisation eines virtuellen Raums verantwortlich ist, auf dem digitale Werke oder Teile digitaler Werke bzw. Hypertextverbindungen (*Links oder Tracker*) zu solchen digitalen Werken oder Teilen von ihnen zu finden sind, die auch von Dritten hochgeladen worden sein können;
- i) „Anbieter von Zahlungsdiensten“: Rechtsträger, die die Dienste aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Gesetzesverordnung Nr. 11 vom 27. Januar 2010 ausüben;
- l) „elektronische Kommunikationsnetze“: die Netze nach den Festlegungen aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe dd des Kodexes;
- m) „audiovisueller Mediendienst“: der Dienst gemäß der Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Einheitstextes;
- n) „Rundfunkdienst“: der Dienst nach der Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Einheitstextes, analog angewendet auf Rundfunkdienste gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Einheitstextes;
- o) „Anbieter von Mediendiensten“: der Anbieter von Diensten nach der Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Einheitstextes;
- p) „digitales Werk“: ein oder mehrere Werke oder Teile davon, bei denen es sich um Tonwerke, audiovisuelle Werke, Videospiele und redaktionelle Werke handeln kann, die durch das Gesetz über das Urheberrecht geschützt sind und über elektronische Kommunikationsnetze verbreitet werden;
- q) „Sendung“: eine Abfolge vertonter oder nicht vertonter animierter Bilder nach der Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Einheitstextes;
- r) „Sendeplan“: die Gesamtheit einer Reihe von Sendungen nach der Begriffsbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des Einheitstextes;
- s) „Katalog“: die Gesamtheit von Sendungen, die nach vorher von einem Anbieter nicht linearer Mediendienste festgelegten Kriterien vorbereitet wurden und zu einem vom Nutzer ausgewählten Zeitpunkt genutzt werden können;



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

- t) „Rechteinhaber oder Lizenznehmer“: jeder Inhaber oder Lizenznehmer von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten in Bezug auf das digitale Werk aus Buchstabe p;
- u) „berechtigte Person“: Inhaber oder Lizenznehmer des Rechts aus Buchstabe t oder Verwertungs- oder Fachverbände mit von dem Inhaber bzw. Lizenznehmer des Rechts aus Buchstabe t erteiltem Mandat;
- v) „Link“: Hypertextverbindung zum digitalen Werk aus Buchstabe p;
- z) „Tracker“: alphanumerischer Verbindungscode über den die Nutzer in die Lage versetzt werden, die digitalen Werke aus Buchstabe p zu nutzen;
- aa) „Uploader“: jede natürliche oder juristische Person, die digitale Werke auf elektronische Kommunikationsnetze hochlädt und sie so der Öffentlichkeit – auch über entsprechende Links – verfügbar macht;
- bb) „Downloader“: jede natürliche oder juristische Person, die über elektronische Kommunikationsnetze digitale Werke auf das eigene Endgerät oder auf einen gemeinsam genutzten virtuellen Raum herunterlädt;
- cc) „selektive Entfernung“: Entfernung von digitalen Werken, die unter Verstoß gegen das Urheberrecht oder gegen verwandte Schutzrechte verbreitet wurden, von der Website bzw. Entfernung der Hypertextverbindung (*Link* oder *Tracker*) zu den digitalen Werken von der Website;
- dd) „Sperrung des Zugangs“: Sperrung des Zugangs zur Website, die durch einen oder mehrere Domänennamen (DNS) oder durch mit ihnen verbundenen IP-Adressen eindeutig identifiziert wurden;
- ee) „Ausschuss“: der Ausschuss für die Entwicklung und den Schutz eines legalen Angebots digitaler Werke aus Kapitel II;
- ff) „Direktion“ und „Direktor“: die Direktion Mediendienste der Behörde und der Direktor dieser Direktion;
- gg) „Kollegialorgan“: die Kommission für die Dienste und Produkte der Behörde, die laut Artikel 1 Absatz 6 Buchstabe b Nummer 4-*bis* des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 in der durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 248 vom 18. August 2000 geänderten Fassung die Überwachungs- und Ermittlungsaufgaben aus Artikel 182-*bis* des Gesetzes über das Urheberrecht und sowie die Aufgaben aus den Artikeln 14, 15, 16 und 17 der Verordnung ausübt.

D 1.1. Werden die vorgeschlagenen Begriffsbestimmungen gebilligt und wird deren Angemessenheit vor dem Hintergrund der Entwicklung des Sektors anerkannt? Werden weitere Begriffsbestimmungen vorgeschlagen?



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

D 1.2. Wird insbesondere die Bestimmung des Begriffs „Betreiber der Website“ gebilligt?

D 1.3. Wird die Bestimmung des Begriffs „digitales Werk“ gebilligt?

D 1.4. Werden die Bestimmung des Begriffs „selektive Entfernung“ und insbesondere die ins Auge gefasste Entfernung der Hypertextverbindung (Link oder Tracker) zu den digitalen Werken, die unter Verstoß gegen das Urheberrecht oder gegen verwandte Schutzrechte verbreitet wurden, gebilligt?

D 1.5. Wird die Ansicht vertreten, dass die Bestimmung des Begriffs „Sperrung des Zugangs“ technisch angemessen ist, um die Sperrung des Zugangs zur Website, die durch einen oder mehrere Domänennamen (DNS) oder durch mit ihnen verbundenen IP-Adressen eindeutig identifiziert wurden, zu bezeichnen?

Artikel 2

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die vorliegende Verordnung gilt für Tätigkeiten der Behörde in Bezug auf den Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen. Die Verordnung fördert insbesondere ein legales Angebot an digitalen Werken und die Erziehung der Verbraucher zur ordnungsgemäßen Nutzung dieser Werke einerseits und regelt andererseits die Verfahren, die darauf abzielen, Urheberrechtsverletzungen oder Verletzungen von verwandten Schutzrechten, wie auch immer diese über elektronische Kommunikationsnetze begangen werden, zu ermitteln und einzustellen.
2. Die Behörde übt die in Absatz 1 genannten Tätigkeiten unter Einhaltung des Rechtes der freien Meinungsäußerung, der Freiheit der Berichterstattung, der Kommentarfreiheit, der Kritikfreiheit und der Diskussionsfreiheit sowie der im Gesetz über das Urheberrecht genannten Ausnahmeregelungen und Einschränkungen aus. Die Behörde schützt insbesondere die Freiheitsrechte bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sowie das Recht zu wirtschaftlicher Betätigung und dessen Ausübung im effektiven Wettbewerb im Sektor der elektronischen Kommunikation unter Einhaltung der Garantien aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
3. Die vorliegende Verordnung bezieht sich nicht auf *Downloader* und Computeranwendungen und Computerprogramme, über die Endnutzer digitale Werke über elektronische Kommunikationsnetze direkt nutzen.
4. Die Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung und überprüft die Umsetzung der Maßnahmen aus den Kapiteln III und IV.



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

D 2.1. Wird der im vorliegenden Verordnungsentwurf beschriebene Interventionsbereich gebilligt? Falls nein, wird gebeten, die Ablehnung zu begründen und die Vorteile anzuführen, die ein eingengterer oder breiter gefasster Interventionsbereich haben könnte.

D 2.2. Wird insbesondere der Ausschluss von Computeranwendungen und Computerprogrammen, über die Endnutzer Dateien über elektronische Netze direkt gemeinsam nutzen können, aus dem Interventionsbereich des vorliegenden Verordnungsentwurfs gebilligt?

D 2.3. Wird die in Absatz 3 zur Angabe von Peer-to-peer-Programmen und -anwendungen verwendete Formulierung gebilligt? Falls nein, wird um alternative Formulierungsvorschläge gebeten, die für angemessener gehalten werden.

KAPITEL II

Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und des Schutzes digitaler Werke

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze

1. Die Behörde fördert die Erziehung der Nutzer zur rechtmäßigen Nutzung digitaler Werke. Dies richtet sich insbesondere an die jüngsten Nutzer.
2. Die Behörde fördert die maximale Verbreitung eines legalen Angebots an digitalen Werken, unterstützt die Entwicklung und Verbreitung innovativer und wettbewerbsfähiger gewerblicher Angebote und fördert die Bekanntmachung von Diensten, die eine legale Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken sowie den Zugang zu diesen Diensten ermöglichen.
3. Die Behörde fördert die Ausarbeitung von Verhaltenskodizes durch Personen aus Artikel 1 Buchstabe f, g und h, um die Zusammenarbeit mit ihnen zum Schutz des Urheberrechts zu begünstigen.

D 3.1. Wird die zentrale Rolle, die der Erziehung der Nutzer zu einer rechtmäßigen Nutzung digitaler Werke bei der Bekämpfung von Verstößen gegen das Urheberrecht in elektronischen Kommunikationsnetzen zuerkannt wird, gebilligt? Falls nein, bitte die allgemeinen Grundsätze angeben, die die Vorgehensweise der Behörde kennzeichnen sollten.



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

D 3.2. Welche Maßnahmen werden als am geeignetsten dafür angesehen, einen für den Zugang zu digitalen Werken offenen Markt zu schaffen und die Verbreitung des legalen Angebots an digitalen Werken zu begünstigen?

D 3.3. Wird die ins Auge gefasste aktive Rolle der Behörde bei der Ausarbeitung der Verhaltenskodizes aus Absatz 3 des vorliegenden Artikels gebilligt?

Artikel 4

Ausschuss für den Aufbau und den Schutz eines legalen Angebots digitaler Werke

1. Es wird der Ausschuss für den Aufbau und den Schutz eines legalen Angebots digitaler Werke eingerichtet. Den Vorsitz des Ausschusses übernimmt der Generalsekretär der Behörde oder einer seiner Bevollmächtigten und er setzt sich aus den folgenden Personen zusammen, die an den Ausschusssitzungen ohne Kosten für die Behörde teilnehmen:

a) jeweils einem Vertreter der wichtigsten Fachverbände des Sektors der folgenden Kategorien: Verbraucher, Autoren, Verleger, Produzenten, Vertreiber, Anbieter von Mediendiensten, Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft;

b) jeweils einem Vertreter der folgenden Stellen: italienische Gesellschaft von Autoren und Verlegern (Società Italiana degli autori e degli editori, SIAE), Ständiger Beratender Ausschuss für das Urheberrecht beim Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten, technischer Ausschuss gegen digitale und multimediale Piraterie bei der Abteilung für Information und Verlagswesen beim Präsidium des Ministerrats, Polizia postale, Guardia di finanza, Sonderreferate zum Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums aus der Gesetzesverordnung Nr. 168 vom 27. Juni 2003 in der durch das Gesetz Nr. 27 vom 24. März 2012 geänderten Fassung;

c) Vertretern der Behörde.

2. Der Ausschuss fördert – auch durch die kostenlose Zusammenarbeit mit Forschungszentren – das Zustandekommen von Vereinbarungen zwischen den Kategorien aus Absatz 1 Buchstabe a unter anderem zu den folgenden Themen:

a) die Vereinfachung der Vertriebskette digitaler Werke zur Förderung des Zugangs zu diesen, auch über solche Instrumente wie Vertriebsfenster und *ad hoc* ausgearbeiteter Lizenzvereinbarungen für die Verbreitung digitaler Werke, unbeschadet der freien Vertragsverhandlung zwischen den Parteien;

b) die Anwendung von Verhaltenskodizes seitens der Personen aus Artikel 1 Buchstaben f, g und h, auch durch Bezugnahme auf Bekämpfungsmittel, die in Zusammenarbeit mit den Anbietern von Zahlungsdiensten ausgearbeitet wurden



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

und auf Analysen der wirtschaftlichen Transaktionen sowie *Geschäftsmodellen* beruhen, die eine Finanzierung des Angebots von Inhalten unter Verletzung des Urheberrechts ermöglichen.

3. Der Ausschuss kümmert sich – auch in Kooperation mit anderen öffentlichen oder privaten Stellen – um:

- a) die Förderung von Maßnahmen zur Erziehung zur rechtmäßigen Nutzung digitaler Werke, auch über die Anwendung automatischer vorübergehender Weiterleitung zu speziellen Websites, die diesem Thema gewidmet sind;
- b) die Vorbereitung von Maßnahmen, die darauf abzielen, digitale Werke zu entwickeln, bestehende Hindernisse zu beseitigen und vielfältig nutzbare gewerbliche Initiativen zu fördern;
- c) die Überwachung der Entwicklung des legalen Angebots an digitalen Werken;
- d) die Überwachung der Anwendung der vorliegenden Verordnung, auch in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen der Maßnahmen der Behörde;
- e) die Formulierung von Bedingungen, unter denen die vorliegende Verordnung an die technologische Entwicklung und die Entwicklung der Märkte angepasst werden muss.

4. Der Ausschuss nimmt die Dienste eines innerhalb der Direktion eingerichteten Sekretariats in Anspruch.

D 4.1. Wird die Auflistung der in den Ausschuss zu berufenden Personen als ausreichend angesehen?

D 4.2. Werden die Aufgaben, die dem Ausschuss durch den vorliegenden Artikel zugewiesen werden, gebilligt?

D 4.3. Wird die etwaige Anwendung von Verhaltenskodizes seitens der Wirtschaftsteilnehmer des Sektors insbesondere in Bezug auf Bekämpfungsmaßnahmen, die die wirtschaftlichen Transaktionen und die Geschäftsmodelle berücksichtigen, mit denen die Finanzierung des Angebots von Inhalten unter Verletzung des Urheberrechts ermöglicht wird, als wirksam angesehen?

D 4.4. Wird die ins Auge gefasste aktive Rolle des Ausschusses bei der Verwirklichung von Informations- und Erziehungskampagnen zur rechtmäßigen Nutzung digitaler Werke und bei der Vorbereitung von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Entwicklung digitaler Werke zu unterstützen und normative und kommerzielle Hindernisse zu beseitigen, gebilligt?

D 4.5. Wird gebilligt, dass der Behörde die Aufgabe zugewiesen wird, die technologische Entwicklung und die Entwicklung der Märkte im Hinblick auf eine im Laufe der Zeit mögliche Anpassung der Verordnung zum Schutz des Online-



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Urheberrechts zu überwachen?

KAPITEL III

Verfahren zum Schutz des Online-Urheberrechts gemäß Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003

Artikel 5

Interventionsmodalitäten

1. Die Behörde wird zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen im Sinne des vorliegenden und des folgenden Kapitels auf Antrag einer Partei nach vorherigem Verfahren aus Artikel 6 tätig.

D 5.1. Wird die Tatsache gebilligt, dass die Behörde nur auf Antrag einer Partei tätig werden kann? Falls nein, sind bitte etwaige Alternativen anzugeben und die mit ihnen verbundenen Vorzüge gegenüber der hier genannten Verfahrensweise zu erläutern.

Artikel 6

Verfahren zum Melden und Entfernen illegaler digitaler Werke

1. Falls eine berechtigte Person der Ansicht ist, dass ein auf einer Website verfügbar gemachtes digitales Werk gegen ein Urheberrecht oder ein damit verwandtes Schutzrecht verstößt, kann diese Person dem Betreiber der entsprechenden Website einen Antrag zur Entfernung des entsprechenden digitalen Werkes übersenden.
2. Falls die Verfahren zur Selbstreglementierung des Websitebetreibers der Behörde zuvor gemeldet und von der Behörde auf deren eigener offizieller Website veröffentlicht worden sind, werden diese Verfahren befolgt.

D 6.1. Wird das von der Behörde umrissene Verfahren zur Meldung und Entfernung illegaler digitaler Werke gebilligt? Falls nein, sind bitte die Gründe für die Ablehnung anzugeben. Falls die Absicht besteht, ein alternatives Verfahren vorzuschlagen, wird gebeten, auch die Vorzüge eines solchen alternativen Verfahrens gegenüber dem im vorliegenden Artikel vorgesehenen Verfahren anzuführen.



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

D 6.2. Wird der ins Auge gefasste Verweis auf zum Thema der Meldung und Entfernung illegaler digitaler Werke bereits bestehende Selbstreglementierungsverfahren gebilligt?

Artikel 7

Antragstellung bei der Behörde

1. Falls ein digitales Werk, von dem vermutet wird, dass es unter Verstoß gegen das Gesetz über das Urheberrecht verbreitet wird, nicht entfernt wird, kann die berechtigte Person die Entfernung dieses Werks bei der Behörde beantragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) in den Fällen aus Artikel 6 Absatz 2, nach Abschluss der dort vorgesehenen Verfahren und in jedem Fall nach Verstreichen von sieben Werktagen ab deren Einleitung;
- b) fehlen die Verfahren aus Artikel 6 Absatz 2, nach Verstreichen von zwei Tagen ab dem Versand des Antrags an den Websitebetreiber.

2. Der Antrag an die Behörde aus Absatz 1 wird nur entgegengenommen, wenn er mithilfe des Formulars aus Anlage 1 zur vorliegenden Verordnung, das auf der Website der Behörde zur Verfügung gestellt wird, übermittelt wird, wobei ihm alle Unterlagen beizufügen sind, mit denen die Inhaberschaft des Urheberrechts nachgewiesen werden kann.

3. Die berechtigte Person kann direkt bei der Behörde die Entfernung des digitalen Werkes beantragen, von dem vermutet wird, dass es in Verstoß gegen das Gesetz über das Urheberrecht verbreitet wird, falls die Verfahren zur Selbstreglementierung aus Artikel 6 Absatz 1 nicht vorliegen und falls es nicht möglich ist, den Betreiber der Website zu kontaktieren, auf der dieses digitale Werk verfügbar gemacht wurde.

4. Der Antrag bei der Behörde kann nicht gestellt werden, wenn für denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien bereits der Gerichtsweg beschritten worden ist.

5. Die Direktion verfügt die Archivierung der folgenden Anträge auf dem Verwaltungswege:

- a) Anträge, die nicht entgegengenommen werden können, weil sie nicht mithilfe des Formulars aus Anlage 1 zur vorliegenden Verordnung erstellt worden sind oder weil wesentliche Informationen fehlen;
- b) Anträge, die unzulässig sind, weil sie nicht unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen;
- c) Anträge, die nicht bearbeitet werden können, weil die Verfahren aus Artikel 6



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

nicht durchgeführt worden sind;

d) Anträge, die nachgewiesenermaßen unbegründet sind;

e) Anträge, die vor der Übermittlung der Akten an das Kollegialorgan aus Artikel 8 Absatz 7 zurückgezogen wurden.

6. Die Direktion informiert das Kollegialorgan regelmäßig über gemäß Absatz 5 verfügte Archivierungen.

7. In Bezug auf die nicht auf dem Verwaltungswege archivierten Anträge leitet die Direktion das Verfahren gemäß Artikel 8 ein.

8. Die Direktion verfügt die Archivierung auf dem Verwaltungswege bzw. leitet das Verfahren innerhalb von zehn Tagen ab dem Eingang der Anträge ein.

D 7.1. Wird die Ansicht gebilligt, das Eingreifen der Behörde von der Durchführung des Entferungsverfahren aus Artikel 6 abhängig zu machen? Bitte auch angeben, ob die vorgesehenen Fristen gebilligt werden.

D 7.2. Wird die ins Auge gefasste Frist von zehn Tagen für die Archivierung auf dem Verwaltungswege bzw. für die Einleitung des Verfahrens gebilligt?

D 7.3. Wird die Auffassung vertreten, dass das Formular aus Anlage 1 zum vorliegenden Verordnungsentwurf für die Übermittlung des Antrags an die Behörde ausreichend ist?

Artikel 8

Ermittlungsverfahren bei der Direktion

1. Die Direktion setzt den Antragsteller, den *Uploader* und den Betreiber der Website – wo diese ermittelt werden können – sowie die Anbieter der einschlägigen Dienste von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis. Die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens enthält die exakte Angabe der digitalen Werke, von denen vermutet wird, dass sie unter Verstoß gegen das Urheberrecht verbreitet wurden, die Angabe der Bestimmungen, gegen die vermutlich verstoßen wurde, eine zusammenfassende Darlegung des Sachverhalts und des Ausgangs der durchgeführten Ermittlungen, die Angabe des zuständigen Amtes und des Verantwortlichen für das Verfahren, dem etwaige Verteidigungsschriftsätze vorgelegt werden können sowie der Frist zum Abschluss des Verfahrens.

2. Falls der Betreiber der Website nicht ermittelt werden kann, wird der an die Anbieter der einschlägigen Dienste gerichtete Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens ein Auskunftersuchen beigefügt, das darauf abzielt, den Betreiber der Website gemäß



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung zu ermitteln, um ihm die Mitteilung aus Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu übersenden. Der Diensteanbieter beantwortet das Auskunftersuchen innerhalb von achtundvierzig Stunden nach Eingang des Ersuchens.

3. Die Direktion setzt den *Uploader*, den Betreiber der Website und die Diensteanbieter mit derselben Mitteilung aus Absatz 1 darüber in Kenntnis, dass sie die Anpassung aus freiem Willen innerhalb von drei Tagen ab dem Eingang dieser Mitteilung vornehmen können.

4. Falls der *Uploader*, der Betreiber der Website oder die Diensteanbieter die Anpassung aus freiem Willen innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist vornehmen, teilen sie dies gleichzeitig der Direktion mit, die die Archivierung des Verfahrens auf dem Verwaltungswege verfügt und den Antragsteller sowie die Adressaten der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis setzt. Die Direktion informiert das Kollegialorgan regelmäßig über gemäß dem vorliegenden Absatz verfügte Archivierungen.

5. Falls der *Uploader*, der Betreiber der Website und die Diensteanbieter zum angemahnten Verstoß Stellung nehmen wollen, übersenden sie der Direktion innerhalb derselben Frist aus Absatz 3 alle zur entsprechenden Überprüfung dienlichen Informationen.

6. Bei Ermittlungsbedarf bzw. bei komplexem Sachverhalt kann die Direktion eine Verlängerung der Fristen aus Artikel 7 Absatz 8 und aus dem vorliegenden Artikel Absatz 2, 3 und 5 verfügen.

7. Außer im Falle der Anpassung aus freiem Willen aus Absatz 3 untersucht die Direktion die Akten und sendet sie an das Kollegialorgan, wobei sie entweder einen Vorschlag zur Archivierung oder einen Vorschlag zur Anwendung der Maßnahmen aus Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung formuliert.

8. Falls im Laufe des Verfahrens für denselben Gegenstand und zwischen denselben Parteien der Gerichtsweg beschritten wird, muss die Partei, die das Gerichtsverfahren eingeleitet hat, die Direktion rechtzeitig darüber informieren, die dann die Akten archiviert und sie an das Gericht sendet.

D 8.1. *Wird der vorgeschlagene Verfahrensweg gebilligt? Falls nein, sind bitte die Gründe für die Ablehnung anzugeben.*

D 8.2. *Wird insbesondere die Auffassung vertreten, dass die im vorliegenden Artikel vorgeschlagenen Verfahrensweisen und Interventionsfristen in Bezug auf die Erfordernis angemessen sind, die Einhaltung der Verfahrensgarantien und gleichzeitig die Wirksamkeit der Maßnahme um Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen sicherzustellen?*



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Artikel 9

Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts

1. Das Kollegialorgan ordnet nach Untersuchung der Akten deren Archivierung an oder schreibt den Diensteanbietern, an die die Mitteilung aus Artikel 8 Absatz 1 gerichtet ist, per Anordnung vor, dem begangenen Verstoß gemäß Artikel 14 Absatz 3, Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung ein Ende zu bereiten. Dazu ordnet schreibt das Kollegialorgan den Diensteanbietern per Anordnung vor, innerhalb von drei Tagen ab der Mitteilung der Anordnung die selektive Entfernung der unter Verstoß gegen das Urheberrecht oder gegen verwandte Schutzrechte verbreiteten digitalen Werke bzw. die Sperrung des Zugangs zu diesen Werken zu veranlassen, wobei die Kriterien der Staffelung und der Verhältnismäßigkeit einzuhalten und die Schwere des Verstoßes sowie der Standort des Servers zu berücksichtigen sind.
2. Das Kollegialorgan kann darüber hinaus anordnen, dass die Diensteanbieter gemäß Artikel 71 Absatz 2-*quater* Buchstabe a des Kodexes die automatische Weiterleitung auf eine nach den in der von der Behörde für Zugangsfragen zur Website, auf der digitale Werke festgestellt worden sind, die unter Verstoß gegen das Urheberrecht oder gegen verwandte Schutzrechte verbreitet wurden, erlassenen Anordnung angegebenen Bedingungen erstellte Website veranlassen.
3. Die Maßnahmen aus Absatz 1 und Absatz 2 werden von dem Kollegialorgan innerhalb von 48 Tagen ab Eingang des Antrags aus Artikel 7 erlassen. Der Antragsteller sowie die Adressaten der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens werden über diese Maßnahmen in Kenntnis gesetzt.
4. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen aus Absatz 1 und Absatz 2 verhängt die Behörde die Sanktionen aus Artikel 1 Absatz 31 des Gesetzes Nr. 249 vom 31. Juli 1997 und setzt die kriminalpolizeilichen Organe gemäß Artikel 182-*ter* des Gesetzes über das Urheberrecht darüber in Kenntnis.

D 9.1. *Wird die ausdrückliche Angabe der von dem vorliegenden Text vorgesehenen Interventionsmodalitäten – selektive Entfernung, Sperrung und etwaige automatische Weiterleitung – gebilligt oder wird die Auffassung vertreten, es sei besser, die allgemeine Anordnung vorzusehen, dem begangenen Verstoß ein Ende zu bereiten? Es wird darum gebeten, die Gründe für die bevorzugte Option anzuführen.*

D 9.2. *Wird die Auffassung vertreten, dass die im vorliegenden Artikel vorgeschlagenen Interventionsmodalitäten – selektive Entfernung, Sperrung und etwaige automatische Weiterleitung – und Interventionsfristen zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen angemessen sind?*

D 9.3. *Wird die Auffassung vertreten, dass die automatische Weiterleitung ein nützliches Mittel zur Erziehung zu einer Nutzung der digitalen Werke unter Einhaltung des Urheberrechts sein kann?*



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Artikel 10

Abgekürztes Verfahren

1. Falls die Direktion auf der Grundlage einer ersten und zusammenfassenden Kenntnisnahme der Tatsachen, die Gegenstand des Antrags aus Artikel 7 sind, unter anderem unter Berücksichtigung des massiven Charakters des Verstoßes oder der Dauer des Inverkehrbringens des digitalen Werks, zur Ansicht gelangt, dass der gemeldete Sachverhalt ein schwerer Verstoß gegen die wirtschaftlichen Nutzungsrechte eines digitalen Werks darstellt, werden die Fristen aus Artikel 7, 8 und 9 folgendermaßen geändert:

- a) die Archivierung auf dem Verwaltungswege und die Einleitung des Verfahrens aus Artikel 7 Absatz 8 finden innerhalb von drei Tagen nach Eingang des Antrags statt;
- b) die Beantwortung des Auskunftersuchens aus Artikel 8 Absatz 2 letzter Satz findet innerhalb eines Tages ab Eingang des Ersuchens statt;
- c) die Anpassung aus freiem Willen aus Artikel 8 Absatz 3 und 4 und die Übermittlung der Verteidigungsschriftsätze aus Artikel 8 Absatz 5 können innerhalb eines Tages ab der Mitteilung der Einleitung des Verfahrens stattfinden;
- d) die Maßnahmen aus Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 werden von dem Kollegialorgan innerhalb von zehn Tagen ab Eingang des Antrags erlassen.
- e) die Befolgung der Anordnungen aus Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 findet innerhalb eines Tages ab der Mitteilung der Anordnung statt.

2. Zur Anwendung des abgekürzten Verfahrens aus dem vorliegenden Artikel bewertet die Direktion unter anderem die folgenden Punkte:

- a) die Dauer der Bereitstellung von digitalen Werken unter Verstoß gegen das Urheberrecht und gegen damit verwandte Schutzrechte;
- b) die erhebliche Menge der unter Verstoß gegen das Urheberrecht oder gegen verwandte Schutzrechte verbreiteten digitalen Werke;
- c) der wirtschaftliche Wert der Rechte, gegen die verstoßen wurde, und die Schwere des Schadens, der durch den behaupteten Verstoß gegen das Urheberrecht oder gegen verwandte Schutzrechte entstanden ist;
- d) die – auch indirekte – Förderung zur Nutzung digitaler Werke, die unter Verstoß gegen das Urheberrecht verbreitet wurden;
- e) der irreführende Charakter der Botschaft, die beim Nutzer fälschlicherweise die Überzeugung hervorruft, er würde rechtmäßig handeln;
- f) die Bereitstellung von Angaben zu technischen Modalitäten für den Zugang zu



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

- unrechtmäßig verbreiteten digitalen Werken;
- g) der mit dem unrechtmäßigen Angebot digitaler Werke verfolgte Zweck des Gelderwerbs, der unter anderem auch durch direkte Zahlungen für die digitalen Werke oder durch die Verbreitung von Werbemitteilungen abgeleitet werden kann;
 - h) die Einreichung des Antrags aus Artikel 7 durch einen der Verbände aus Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe u.

D 10.1. Wird das ins Auge gefasste abgekürzte Verfahren bei Vorliegen eines schweren Verstoßes gegen die wirtschaftlichen Nutzungsrechte eines digitalen Werks unter anderem unter Berücksichtigung des massiven Charakters des Verstoßes oder der Dauer des Inverkehrbringens des digitalen Werks gebilligt?

D 10.2. Wird die Auffassung vertreten, dass die im vorliegenden Artikel vorgesehenen Kriterien – schwerer Verstoß gegen die wirtschaftlichen Nutzungsrechte eines digitalen Werks, massiver Verstoß oder Dauer des Inverkehrbringens des digitalen Werks – im Hinblick auf die Ziele des abgekürzten Verfahrens verhältnismäßig sind?

D 10.3. Werden die von dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Fristen gebilligt? Falls nein, bitte die Gründe und gegebenenfalls eine Alternative anführen.

D 10.4. Wird die Auffassung vertreten, dass die unter Absatz 2 des vorliegenden Artikels angegebenen Punkte für die Anwendung des abgekürzten Verfahrens ausreichen?

Kapitel IV

Bestimmungen zum Schutz des Urheberrechts bei Mediendiensten

Artikel 11

Allgemeine Bestimmungen

1. Anbieter audiovisueller Mediendienste führen ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte sowie der Grundsätze aus Artikel 3 und Artikel 32-bis des Einheitstextes und der Vorschriften aus dem vorliegenden Kapitel aus.



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

2. Anbieter von Rundfunkdiensten führen ihre Geschäftstätigkeit unter Beachtung der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte sowie der Grundsätze aus Artikel 3 des Einheitstextes und der Vorschriften aus dem vorliegenden Kapitel aus.

D 11.1. *Wird die Darstellung der Grundsätze, nach denen sich die Geschäftstätigkeit der Anbieter von Mediendiensten zum Schutz des Urheberrechts richten soll, gebilligt?*

Artikel 12

Antragstellung bei der Behörde

1. Falls eine berechtigte Person der Ansicht ist, eine Sendung eines von einem Anbieter von Mediendiensten bereitgestellten Sendeplans oder Katalogs verstoße gegen ein Urheberrecht oder gegen ein verwandtes Schutzrecht, dessen Inhaber diese Person ist, oder der Sendeplan bzw. Katalog verbreite eine Sendung außerhalb der vereinbarten zeitlichen Begrenzungen und Bedingungen, kann diese Person bei der Behörde einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist nur dann zulässig, wenn er mithilfe des Formulars aus Anlage 2 zur vorliegenden Verordnung, das auf der Website der Behörde zur Verfügung gestellt wird, übermittelt wird.

2. Die Direktion verfügt die Archivierung der folgenden Anträge auf dem Verwaltungswege:

a) Anträge, die nicht entgegengenommen werden können, weil sie nicht mithilfe des Formulars aus Anlage 2 zur vorliegenden Verordnung erstellt worden sind oder weil wesentliche Informationen fehlen;

b) Anträge, die unzulässig sind, weil sie nicht unter den Anwendungsbereich der vorliegenden Verordnung fallen;

d) Anträge, die nachgewiesenermaßen unbegründet sind.

3. In Bezug auf die nicht auf dem Verwaltungswege archivierten Anträge leitet die Direktion das Verfahren gemäß Artikel 13 ein.

4. Die Direktion verfügt die Archivierung auf dem Verwaltungswege bzw. leitet das Verfahren innerhalb von zehn Tagen ab dem Eingang der Anträge ein.

D 12.1. *Wird es für notwendig erachtet, gegenüber dem Anbieter von Mediendiensten ein Individualverfahren zur Meldung und Entfernung illegaler digitaler Werke vorzusehen? Es wird darum gebeten, die Antwort zu begründen und bei Bejahung der Frage die mit einem solchen Verfahren verbundenen Vorteile anzuführen.*

D 12.2. *Wird die Auffassung vertreten, dass das Formular aus Anlage 2 zum*



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

vorliegenden Verordnungsentwurf für die Übermittlung des Antrags an die Behörde ausreichend ist?

Artikel 13

Ermittlungsverfahren bei der Direktion

1. Die Direktion setzt den Anbieter der Mediendienste über die Einleitung des Verfahrens in Kenntnis. Die Mitteilung enthält die exakte Angabe der Sendungen, von denen vermutet wird, dass sie unter Verstoß gegen das Gesetz über das Urheberrecht verbreitet wurden, die Angabe der Bestimmungen, gegen die vermutlich verstoßen wurde, eine zusammenfassende Darlegung des Sachverhalts und des Ausgangs der durchgeführten Ermittlungen, die Angabe des zuständigen Amtes und des Verantwortlichen für das Verfahren, dem innerhalb von sieben Tagen ab Eingang dieser Mitteilung etwaige Verteidigungsschriftsätze vorgelegt werden können sowie der Frist zum Abschluss des Verfahrens.
2. Falls weitere Bewertungselemente erworben werden müssen, kann die Direktion für das Ermittlungsverfahren nützliche Auskünfte und Dokumente von den Personen anfordern, die sich im Besitz solcher Informationen und Dokumente befinden, welche dann innerhalb einer Frist von fünf Tagen ab Eingang des Auskunftersuchens vorgelegt werden müssen.
3. Abgesehen von dem Fall aus Artikel 15 übersendet die Direktion die Akten innerhalb von zwanzig Tagen ab der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens aus Absatz 1 dem Kollegialorgan, wobei sie entweder einen Vorschlag zur Archivierung oder einen Vorschlag zur Anwendung der Verwarnungs- oder Ordnungsmaßnahmen formuliert.

D 13.1. Wird der vorgeschlagene Verfahrensweg insbesondere im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen gebilligt? Falls nein, sind bitte die Gründe für die Ablehnung anzugeben.

D 13.2. Wird die Auffassung vertreten, dass die von dem vorliegenden Artikel vorgesehenen Fristen zur Einhaltung der Verfahrensgarantien angemessen sind?

Artikel 14

Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts

1. Das Kollegialorgan verfügt nach Untersuchung der gemäß Artikel 13 übersandten Akten deren Archivierung, falls es zu der Auffassung gelangt, dass der Verstoß, der



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Gegenstand des Antrags ist, nicht vorliegt. Falls das Kollegialorgan zu der Auffassung gelangt, dass der Verstoß tatsächlich vorliegt, warnt es die Anbieter linearer Mediendienste davor, Sendungen unter Verstoß gegen das Gesetz über das Urheberrecht zu übertragen bzw. schreibt den Anbietern von Mediendiensten auf Anforderung per Anordnung vor, die unter Verstoß gegen das genannte Gesetz bereitgestellten Sendungen aus dem Katalog zu nehmen.

2. Das Kollegialorgan erlässt die Maßnahmen aus Absatz 1 innerhalb von sechzig Tagen ab dem Eingang des Antrags aus Artikel 12.

D 14.1. Wird die Auffassung vertreten, dass die im vorliegenden Artikel vorgeschlagenen Verfahrensweisen und Interventionsfristen in Bezug auf die Erfordernis angemessen sind, die Einhaltung der Verfahrensgarantien und gleichzeitig die Wirksamkeit der Maßnahme zum Schutz des Urheberrechts bei Mediendiensten sicherzustellen?



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Artikel 15

Maßnahmen nach Artikel 1-ter Absatz 8 des Einheitstextes

1. Falls die Direktion zur Auffassung gelangt, dass gemäß Artikel 32-*bis* des Einheitstextes ein maßgeblicher Verstoß seitens der Anbieter von Mediendiensten vorliegt, die kraft Artikel 1-*bis* Absatz 4 dieses Einheitstextes der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegen, oder aber keiner Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union unterliegen, deren Sendepläne oder Kataloge aber direkt oder indirekt von der italienischen Öffentlichkeit empfangen werden, erlässt die Direktion eine formelle Abmahnung gegenüber den Personen aus Artikel 1-*ter* Absatz 8 Satz 2 des Einheitstextes und gibt darin die Fristen an, innerhalb derer der Abmahnung Folge geleistet werden muss.
2. Wird der Abmahnung nicht innerhalb der festgesetzten Fristen Folge geleistet, übersendet die Direktion die Akten an das Kollegialorgan und schlägt diesem vor, den Adressaten der Abmahnung per Anordnung vorzuschreiben, jegliche Maßnahme zu ergreifen, die nötig ist, um der Verbreitung der Sendungspläne oder Kataloge aus Absatz 1 unter der italienischen Öffentlichkeit ein Ende zu bereiten.
3. Das Kollegialorgan ordnet nach Untersuchung der Akten deren Archivierung an oder erlässt innerhalb von neunzig Tagen ab Eingang des Antrags aus Artikel 12 die Anordnung aus Absatz 2. Bei Nichtbeachten der Anordnung wird die Geldbuße aus Artikel 1-*ter* Absatz 8 Satz 3 des Einheitstextes verhängt.

D 15.1. Wird die Auffassung vertreten, dass das Mittel einer formellen Abmahnung bei Verstößen gegen das Urheberrecht seitens Anbietern von Mediendiensten, die kraft Artikel 1-bis, Absatz 4 des Einheitstextes der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegen, angemessen ist? Falls nein, sind bitte etwaige alternative Mittel anzuführen und die mit ihnen verbundenen Vorzüge gegenüber der hier genannten Verfahrensweise zu erläutern.

D 15.2. Wird die Auffassung vertreten, dass die im vorliegenden Artikel vorgeschlagenen Verfahrensweisen und Interventionsfristen in Bezug auf die Erfordernis angemessen sind, die Einhaltung der Verfahrensgarantien und gleichzeitig die Wirksamkeit der Maßnahme um Schutz des Urheberrechts bei Mediendiensten sicherzustellen?



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Kapitel V **Schlussbestimmungen**

Artikel 16 *Mitteilungen*

1. Die in der vorliegenden Verordnung genannten Mitteilungen werden ausschließlich über – nach Möglichkeit zertifizierte – E-Mail verschickt.

Artikel 17 *Fristen*

1. Fallen die in der vorliegenden Verordnung genannten Fristen nicht auf Werktage, werden sie von Rechts wegen auf den ersten darauf folgenden Werktag verlängert.

Artikel 18 *Überprüfungsklausel*

1. Die Behörde behält sich vor, die vorliegende Verordnung auf der Grundlage der aus ihrer Umsetzung gewonnenen Erfahrung sowie im Hinblick auf technologische Erneuerungen und die Entwicklung des Marktes nach Anhörung der interessierten Stellen, auch im Rahmen des Ausschusses aus Artikel 4 zu revidieren.

Artikel 19 *Inkrafttreten*

1. Die vorliegende Verordnung tritt am 3. Februar 2014 in Kraft.



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

g) Erklärung über die Richtigkeit der Angaben
Die meldende Person ist sich bewusst, dass Falschangaben, Urkundenfälschung und die Verwendung falscher Urkunden mit den Sanktionen bestraft werden, die vom Strafgesetzbuch und den speziellen diesbezüglichen Gesetzen laut Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 und spätere Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.
h) Erklärung, dass keine Verfahren anhängig sind
Die meldende Person erklärt in eigener Verantwortung, dass für die selbe Angelegenheit nicht der Gerichtsweg beschritten worden ist oder dass sie in Bezug auf diese Angelegenheit jedenfalls keine Kenntnis von bei Gerichten anhängigen Verfahren hat
i) Informationsschreiben laut Kodex zum Schutz personenbezogener Daten (Artikel 13 der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003)
Die Regulierungsbehörde für Telekommunikationssysteme setzt Sie als Inhaberin der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 des Kodexes zum Schutz personenbezogener Daten darüber in Kenntnis, dass die in der Meldung angegebenen personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis gegeben wurden und ausschließlich im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen verarbeitet werden. Die meldende Person kann jederzeit auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten zugreifen, Auskunft zu ihrer Herkunft und der Art und Weise, wie diese verwendet werden, erhalten, kann sie aktualisieren, berichtigen, ergänzen oder streichen und Einspruch gegen ihre Verwendung erheben (Artikel 7 des Kodexes). Zu diesem Zweck muss sie sich an den Inhaber der Datenverarbeitung wenden.
ANHÄNGE
Kopie des digitalen Werks, dessen Entfernung von der Website beantragt wird
Etwaiger <i>Fingerprint</i> des Werks
Dokumentation zum Verfahren zum Melden und Entfernen illegaler digitaler Werke
Dokumentation zur Inhaberschaft von Rechten an dem digitalen Werk seitens des Antragstellers

Ort und Datum _____

Unterschrift _____



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

ANHANG 2
zur Anlage A des Beschlusses Nr. 452/13/CONS

ANTRAGSFORMULAR GEMÄSS ARTIKEL 12 ABSATZ 1

a) Kontaktangaben der meldenden Person
Name der natürlichen Person/Firmenname/Bezeichnung des Verbands
Adresse
Steuernummer/Umsatzsteuernummer
Zu kontaktierende Person
Telefon und Fax
E-Mail
b) Allgemeine Angaben zur Sendung
Titel der Sendung
Bezeichnung des Sendeplans oder des Katalogs, in dem die Sendung enthalten ist
c) Angabe des Mediendiensteanbieters
Bezeichnung
Adresse
Marke oder URL der Homepage
Zu kontaktierende Person
Telefon
E-Mail
d) Beschreibung des Verstoßes gegen das Urheberrecht
e) Genaue Angaben zur Sendung, in Bezug zu der der Verstoß gegen das Gesetz über das Urheberrecht angeblich begangen worden ist
Titel
Produktionsjahr
Produzent
Art der Lizenz
f) Erklärung über die Richtigkeit der Angaben
Die meldende Person ist sich bewusst, dass Falschangaben, Urkundenfälschung und die Verwendung falscher Urkunden mit den Sanktionen bestraft werden, die vom Strafgesetzbuch und den speziellen diesbezüglichen Gesetzen laut Verordnung des Präsidenten der Republik Nr. 445/2000 und spätere Änderungen und Ergänzungen vorgesehen sind.
g) Informationsschreiben laut Kodex zum Schutz personenbezogener Daten (Artikel 13 der Gesetzesverordnung Nr. 196 vom 30. Juni 2003)



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikationssysteme setzt Sie als Inhaberin der Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 des Kodexes zum Schutz personenbezogener Daten darüber in Kenntnis, dass die in der Meldung angegebenen personenbezogenen Daten auf freiwilliger Basis gegeben wurden und ausschließlich im Rahmen des Verfahrens zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen verarbeitet werden. Die meldende Person kann jederzeit auf die sie betreffenden personenbezogenen Daten zugreifen, Auskunft zu ihrer Herkunft und der Art und Weise, wie diese verwendet werden, erhalten, kann sie aktualisieren, berichtigen, ergänzen oder streichen und Einspruch gegen ihre Verwendung erheben (Artikel 7 des Kodexes). Zu diesem Zweck muss sie sich an den Inhaber der Datenverarbeitung wenden.

ANHÄNGE

Kopie der Sendung, deren Entfernung aus dem Sendeplan/Katalog beantragt wird

Etwasiger *Fingerprint* der Sendung

Unterlagen, die den Besitz der Rechte an der Sendung nachweisen, die Gegenstand des Antrags ist

Ort und Datum _____

Unterschrift _____



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

Anhang B
zum Beschluss Nr. 452/13/CONS vom 25. Juli 2013

ABLAUF DES KONSULTATIONSVERFAHRENS

Die Behörde hat auf der Grundlage der in den mit Beschluss Nr. 668/10/CONS vom 17. Dezember 2010 und mit Beschluss Nr. 398/11/CONS vom 6. Juli 2011 eingeleiteten Konsultationsverfahren gewonnenen Erkenntnisse einen neuen „Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen und Umsetzungsverfahren laut Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003“ ausgearbeitet, den sie einer öffentlichen Konsultation gemäß eigenem Beschluss Nr. 453/03/CONS vom 23. Dezember 2003 zu einer „Verordnung bezüglich des Konsultationsverfahrens laut Artikel 11 der Gesetzesverordnung Nr. 259 vom 1. August 2003“ unterziehen will.

Die Behörde fordert die betroffenen Parteien insbesondere dazu auf, Bemerkungen zum Verordnungsentwurf aus Anlage A des vorliegenden Beschlusses einzureichen. Personen, die berechtigt sind, sich in der Konsultation zu äußern, sind die Wirtschaftsbeteiligten des Sektors, auch in Form von Fachverbänden, institutionelle Einrichtungen und die repräsentativen Verbände der Nutzer und Verbraucher.

Die Mitteilungen können in der Form von Abänderungen der Artikel mit einer knappen Begründung im Hinblick auf die Aspekte abgefasst sein, die für den Konsultationsteilnehmer von Interesse sind und in Beantwortung der Fragen, die im Anschluss an jeden einzelnen Artikel angeführt sind, zusammen mit allen anderen Elementen, die für die gegenständliche Konsultation nützlich sind.

Die Mitteilungen mit der Aufschrift „*Consultazione pubblica sullo schema di regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica e procedure attuative ai sensi del decreto legislativo 9 aprile 2003, n. 70 (Öffentliche Konsultation über den Entwurf einer Verordnung zum Schutz des Urheberrechts in elektronischen Kommunikationsnetzen Umsetzungsverfahren laut Gesetzesverordnung Nr. 70 vom 9. April 2003)*“ sowie der Angabe der Bezeichnung der antwortenden Person können innerhalb der bindenden Frist von 60 Tagen ab Veröffentlichung des Beschlusses Nr. 452/13/CONS auf der Website der Behörde an die folgende zertifizierte E-Mail-Adresse gesendet werden: agcom@cert.agcom.it, wobei im Betreff die Bezeichnung der antwortenden Person, gefolgt von dem oben angeführten Wortlaut anzugeben ist, oder sie können nach freiem Ermessen der antwortenden Personen über Einschreiben mit Rückschein, Kurier oder per Hand zugestelltem Einschreiben an die folgende Adresse geschickt werden: *Autorità per le*



Regulierungsbehörde für das Telekommunikationswesen

garanzie nelle comunicazioni, Direzione servizi media, Ufficio diritti digitali (Regulierungsbehörde für Telekommunikationssysteme, Direktion Mediendienste, Büro für digitale Rechte) Via Isonzo 21/b, 00198 Roma.

Wir weisen darauf hin, dass die Übersendung der Mitteilungen im elektronischen Format an die oben genannte zertifizierte E-Mail-Adresse die Zustellung des Dokuments in Papierform in den oben dargelegten Formen ersetzt.

Unabhängig davon, welche Zustellungsform gewählt wird, müssen die Mitteilungen darüber hinaus innerhalb derselben Frist unbedingt in elektronischem Format an die E-Mail-Adresse: dic@agcom.it geschickt werden.

Die von den an der Konsultation teilnehmenden Personen zugesandten Mitteilungen begründen im Hinblick auf etwaige spätere Entscheidungen der Behörde keinerlei Ansprüche, Bedingungen oder bindende Auflagen.

Die Betroffenen können mit einem entsprechenden Antrag beantragen, die eigenen Bemerkungen auf der Grundlage des zuvor eingesandten schriftlichen Dokuments während einer Anhörung darzulegen. Der oben genannte Antrag muss der Behörde zugestellt werden durch Zusendung an die zertifizierte E-Mail-Adresse oder durch Einschreiben mit Rückschein, Kurier oder per Hand zugestelltem Einschreiben an die oben angegebene Adresse der Behörde sowie an die E-Mail-Adresse: dic@agcom.it wenigstens zehn Tage vor Ablauf der oben angegebenen Frist, ohne den Tag des Eingangs des Antrags. Im selben Antrag müssen ein Ansprechpartner und eine Kontakt-Telefonnummer bzw. E-Mail für die Übersendung etwaiger weiterer Mitteilungen angegeben werden.

Die Verfahren zur Durchführung der Anhörung, die nach Ermessen der Behörde gegebenenfalls in kollektiver Form durchgeführt werden kann, werden in der Vorladung mitgeteilt.

Die antwortenden Personen müssen der eingereichten Dokumentation die Erklärung aus Artikel 3 der Verordnung zur Akteneinsicht, genehmigt mit Beschluss Nr. 217/01/CONS und spätere Änderungen, mit Angabe der Dokumente bzw. Teilen von Dokumenten beifügen, die der Einsicht entzogen werden sollen und die speziellen Gründe der Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung angeben, welche die Anforderung rechtfertigen.

In Anbetracht der Möglichkeit, die eingereichten Mitteilungen zu veröffentlichen, können die antwortenden Personen der übersandten Dokumentation darüber hinaus die Angabe der Inhalte beifügen, die einer Einsicht und der Veröffentlichung entzogen werden sollen.

Die eingereichten Mitteilungen können unter Berücksichtigung des angegebenen Zugänglichkeitsgrades auf der Website der Behörde unter der Adresse www.agcom.it veröffentlicht werden.